

# RS Vwgh 2006/12/15 2003/04/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2006

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/03 Personenstandsrecht

## Norm

B-VG Art10 Abs1 Z15;

B-VG Art102 Abs2;

PStG 1983 §50 Abs1;

## Rechtssatz

Da die Aufbewahrung und Fortführung der Militärmatrikeln als Altmatrikeln durch eine unmittelbar dem Bundeskanzler unterstehende Behörde in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird, ist die Bestimmung des § 50 Abs. 1 erster Satz PStG, wonach in Fällen mit Auslandsbezug eine Rechtsauskunft des Landeshauptmannes einzuholen ist, dahin auszulegen, dass sie nur den Normalfall des Einschreitens einer dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung unterstehenden Behörde regelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003040189.X04

## Im RIS seit

24.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)